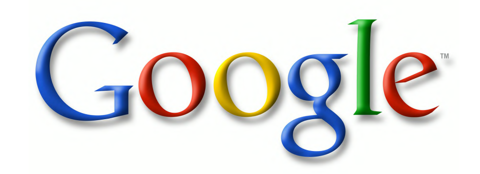
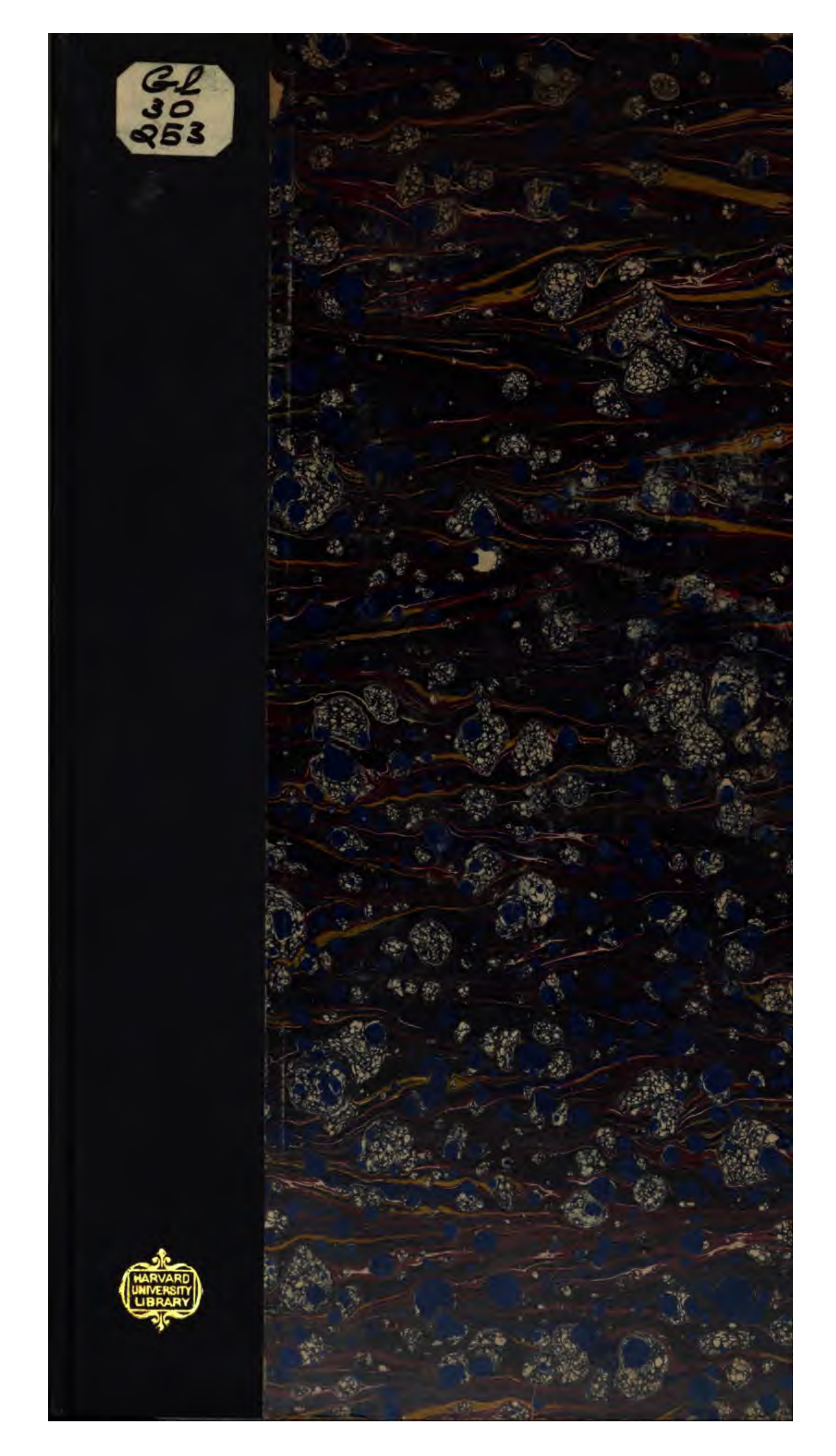



HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY



Neunzehnter Jahresbericht

über das

(städtische)

König Wilhelms-Gymnasiur

zu

Magdeburg.

(Ostern 1904 bis Ostern 1905.)

Inhalt: Zur Erklärung der vierzehnten und fünfzehnten Rede des Lysias.
Vom Oberlehrer Dr. Albert Röhlecke.



Magdeburg.
Druck von E. Baensch jun.
1905.

1905. Progr.-No. 286.

Zur Erklärung der vierzehnten und fünfzehnt
Rede des Lysias.

Vom Oberlehrer Dr. Albert Röhlecke.

Die vierzehnte Rede des Lysias trägt im Palatinus die Überschrift
Ἀλκιβιάδου λιποταξίου und ist gegen den berüchtigten Sohn des berühmten Alcibi
gerichtet; die fünfzehnte Rede desselben Schriftstellers ist bei derselben Klage geha
trägt in der Überlieferung aber die Überschrift *κατὰ Ἀλκιβιάδου ἀστρατείας*.
Überschrift der vierzehnten Rede nun gibt unzweifelhaft ihren Inhalt und auch
Absicht des Redners richtig wieder. Die Überschrift der fünfzehnten hingegen entsp
dem Inhalte nicht, denn auch in dieser Rede ist — das lehren die Wort
11 *ἀποδέδεικται δὲ καταλεγεὶς εἰς τοὺς ὁπλίτας καὶ λιπὼν τὴν τάξιν καὶ τῶν κ*
κωλυόντων ἀδοκίμαστος ἱππεύσας — eine *γραφὴ λιποταξίου* vorausgesetzt, und
ἀστρατείας ihrer Überschrift ist nichts anderes als eine verkehrte Vermutung
Gelehrten, der glaubte, mit diesem Ausdrucke sei in der Rede selbst zweimal
Alcibiades Schuld bezeichnet, während er tatsächlich beide Male als Gattungsname
militärische Vergehen überhaupt gebraucht ist. (Vergl. Thalheim: Das attische Mil
gesetz und Lysias 14,7 in Fleckeisens Neuen Jahrbüchern für Philologie und Pädag
Bd. 115, S. 269, Anmerkung.) Wenn also auch die fünfzehnte Rede die Übersc
κατὰ Ἀλκιβιάδου λιποταξίου verdient und wie die vierzehnte den Alcibiades *λιποτα*
beschuldigt, so muß von beiden mit demselben Rechte behauptet werden, daß sie
Schuld des Beklagten nicht gerecht werden: denn *λιποταξίου* hatte sich dieser durc
nicht schuldig gemacht. Doch was hatte sich denn Alcibiades wirklich zu schu
kommen lassen?

Alcibiades war zu einem Feldzuge als Hoplit ausgehoben — 14,7 und 15,1
hatte aber, ohne sich der vorgeschriebenen *δοκιμασία* unterzogen zu haben, den F
als Reiter mitgemacht — 14,7—10 und 15,11 —, und wahrscheinlich hatte er dies g
weil er sich zu vornehm dünkte, um im Hoplitenheere mit Gevatter Schneider
Handschuhmacher — 14,9 — Schulter an Schulter zu stehen. Seine Schuld aber k
dem Verklagten sehr leicht nachgewiesen werden und ist ihm auch wirklich nachgew
worden. Denn die *μάρτυρες*, die nach der Aussage des zweiten Klägers in
Archestratides, — nach 14,3 und 15,12 des Alcibiades erster Ankläger, dessen
leider nicht erhalten ist —, vor Gericht ihr Zeugnis hatte ablegen lassen, sind off
Beamte gewesen, nämlich der Taxiarch der Phyle des Verklagten, der aus seinen A

nachweisen konnte, daß dieser in die Hoplitenliste eingetragen war, und Buleuten, die ebenso leicht beweisen konnten, daß er sich der *δοκιμασία* der Reiter — Arist. *Πολιτ. Ἀθην.* pag. 26 — nicht unterworfen hatte; und vielleicht hatte man, um unwahren Aussagen der Strategen entgegenzutreten, auch noch Bürger, die als Reiter des Alcibiades Kriegskameraden gewesen waren, bezeugen lassen, daß er als *ἱππεύς* eingetreten war, ohne dazu von irgend jemand Erlaubnis bekommen zu haben, und daß er während des Feldzuges durch den Spott und Hohn anderer *ἱππεῖς* veranlaßt wurde unter die *ἱπποτοξόται* zu gehen (15, 5—6). Und so ist das selbstbewußte Anerbieten des zweiten Klägers in 14,22 *ἐγὼ τοίνυν ἀξιῶ, ἂν μὲν ἀποδείξωσιν οἱ λέγοντες καὶ αἰτούμενοι ὑπὲρ Ἀλκιβιάδου ὡς ἐστρατεύσατο ἐν τοῖς ὁπλίταις ἢ ὡς ἱππεύει δεδοκιμασμένος, ἀποψηφίσασθαι* sehr wohl zu verstehen, und die Behauptung des dritten Klägers in 15,11 ist, wenn wir sie allein auf die Worte *ἀποδέδεικται καταλεγεὶς εἰς τοὺς ὁπλίτας καὶ ἀδοκίμαστος ἱππεύσας* beschränken, Wort für Wort wahr und unanfechtbar.

Wohlbegründet ist aber auch der an der eben citierten Stelle zu *ἀδοκίμαστος* hinzugefügte Zusatz *τῶν νόμων κωλυόντων*. Ebenso leicht nämlich, wie Alcibiades seiner Schuld überführt werden konnte, ebenso leicht war es den Gesetzesparagraphen zu finden, nach dem seine Verurteilung und Bestrafung als *ἀδοκίμαστος ἱππεύσας* erfolgen konnte. Läßt doch der zweite Kläger 15,8 ein Gesetz verlesen, in dem vielleicht noch mehr, unzweifelhaft aber wenigstens die Worte gestanden haben müssen

ἐάν τις ἀδοκίμαστος ἱππεύῃ, ἄτιμος ἔστω,

Worte, die in keiner Weise mißverständlich waren. Also außerordentlich leicht konnte der Verklagte seiner Schuld überführt werden, und ebenso leicht konnte er gesetzlich bestraft werden. So wäre es gewesen, wenn man sich damit hätte begnügen wollen den Alcibiades nur als *ἀδοκίμαστος ἱππεύσας* bestrafen zu lassen und nicht vielmehr darauf ausgegangen wäre ihn auch des *λιποτάξιον* zu beschuldigen und zu überführen; damit aber wagte man sich an ein Unternehmen, das eine wahre Sisyphusarbeit genannt zu werden verdient.

Auf den Nachweis des *λιποτάξιον* hatte nämlich auch der erste Kläger den allerschwersten Nachdruck gelegt. Das beweist hinlänglich der Umstand, daß der zweite Kläger nach ein paar einleitenden Bemerkungen, die sein Auftreten gegen Alcibiades rechtfertigen sollen, sogleich den Richtern einschärft, sie hätten, weil sie jetzt seit dem Friedensschlusse das erste Mal über Vergehen der Art, d. h. über militärische Vergehen, zu richten hätten, sich nicht nur als Richter, sondern auch als Gesetzgeber zu bewähren: denn wie sie jetzt urteilten, so würde auch später die Stadt verfahren, und es sei eines braven Bürgers und eines gerechten Richters Pflicht die Gesetze so auszulegen, wie es in Zukunft dem Staate nützen werde. Diese Mahnung an den Patriotismus der Geschworenen begründet nämlich der Redner mit der Tatsache, daß „einige zu sagen wagten, es sei überhaupt keiner *λιποταξίου οὐδὲ δειλίας* schuldig, denn es habe ja gar keine Schlacht stattgefunden“, und gerade die Widerlegung dieses Einwurfes, etwas von den Dingen, *ὅσα Ἀρχεστρατίδης παραλέλοιπεν* — 3 —, wird vom zweiten Kläger zu allererst und mit so großem Eifer unzweifelhaft deshalb unternommen, weil die von den Gegnern angeführte Tatsache wohl geeignet war des Archestratides Hauptbeschuldigung, d. h. das *λιποτάξιον* des Alcibiades, in Frage zu stellen und völlig gegenstandslos zu machen.

Was aber der zweite Kläger sagt, um den Einwurf gegen die Auffassung s
Vorredners zu bekämpfen, das beweist einerseits, daß er nicht im stande ist die G
zu widerlegen und ihnen gegenüber auch sonst einen schweren Stand hat, andre
aber auch, daß er trotzdem unter allen Umständen die Geschworenen für die Überzeu
gewinnen möchte, sie hätten den Verklagten als einen *λιπὼν τὴν τάξιν* zu verurt
Denn nachdem er das von den Gegnern herangezogene Gesetz hat verlesen l
wiederholt er zunächst noch einmal das, was er der Verlesung vorausgeschickt l
„das Gesetz trifft also sowohl die, die in der Schlacht zurückgewichen sind, als
die, die *ἐν τῇ πεζῇ στρατιᾷ* nicht erschienen sind", und fügt dann hinzu: „zu ersch
haben hier aber alle, die das vorgeschriebene Alter haben und die von den Strateg
den *κατάλογος* eingeschrieben sind". Wir sehen, wie der Redner in seiner Bedrä
den Teil des Gesetzes, der die *λιπόντες τὴν τάξιν* berücksichtigt, völlig aufgibt, u
dem seine Zuflucht zu nehmen, der sich auf die *ἀστράτευτοι* bezieht. Doch dieser
des Gesetzes will auf die Schuld des Alcibiades, der sich doch in Wahrheit —
auch 8: *καίτοι φασὶν αὐτὸν ταύτην τὴν ἀπολογίαν ποιήσεσθαι, ὡς ἐπειδήπερ ἱππ*
οὐδὲν ἠδίκει τὴν πόλιν — seiner Wehrpflicht durchaus nicht entzogen hatte, auch
passen, und so kommt der Redner, wie Thalheim a. a. O. S. 270 ganz richtig erkannt
auf den im ehrlichen Kampfe verbotenen Ausweg sich „einer wenig feinen Wortverdre
schuldig" zu machen, indem er das „*ἐν τῇ πεζῇ στρατιᾷ*", das er sowohl vor als
nach dem Verlesen des Gesetzes ausdrücklich hervorhebt, auf das Fußheer be
während es in dem Gesetze selbst — vgl. Thalheim a. a. O. S. 271 — im Gegen
zu *ἐν ταῖς ναυσίν* gestanden und selbstverständlich das Landheer bezeichnet haben
Also eine nicht feine Wortverdrehung hat sich der Redner zu schulden kommen la
und auch das hat Thalheim ganz richtig erkannt, daß er, „um das Gefühl hiervon in
Hörer zu verwischen", sofort die übertriebene Behauptung anschließt, Alcibiades se
einzige von allen Bürgern, auf den das Gesetz in allen seinen Teilen angewandt w
könnte. Jetzt aber kommt der Redner, der eben erst notgedrungen die Beschuldigung
λιποτάξιον hatte aufgeben müssen, trotzdem wieder auf dieselbe Beschuldigung zu
und so sehen wir auch, daß er hierauf ebenso wie sein Vorredner den allergrößten
legt. Denn wenn auch in dem jene kühne Behauptung begründenden Satze im Pala
das *λιποτάξιον* nicht steht, so darf man doch daran, daß es vom Redner selbst
erwähnt ist, so wenig zweifeln, daß das *λιποτάξιον δὲ ὅτι* des Laurentianus als conie
probatissima von allen Herausgebern hätte in den Text aufgenommen werden sollen.
nämlich die Behauptung, daß alle Paragraphen des Gesetzes den Alcibiades t
begründet werden soll, so ist es unumgänglich notwendig, daß in der Begründung
alle Paragraphen wirklich berücksichtigt werden, daß außer der eben erst erwä
ἀστρατεία und außer der im Anfange der Gedankenreihe neben dem bedeutungsv
λιποτάξιον als Nebensache erwähnten *δειλία* auch das *λιποτάξιον* selbst, das die G
bei Alcibiades ebensowenig wie die *δειλία* zugeben mochten, ausdrücklich hervorgel
sein muß, und es ist mir keinen Augenblick zweifelhaft, daß ihm die Begründung zuk
„*ὅτι οὐ παρέσχε μετὰ τῶν ἄλλων ἑαυτὸν τάξαι*". — Aber wie ist es denn möglich
der Redner, der eben erst, der Not gehorchend, die Beschuldigung des *λιποτάξιο*
aufgeben müssen, nach ein paar Augenblicken es wagen kann mit derselben Beschuld
keck von neuem hervorzutreten? Würde freilich dieselbe Beschuldigung, die eben

aufgegeben war, tatsächlich von neuem erhoben, dann müßten wir, selbst wenn der Palatinus den Widerspruch böte, die Überlieferung anzweifeln, den Laurentianus aber würden wir mit seinem bedenklichen Zusatze *λιποταξίου δὲ ὅτι* keines Blickes würdigen. Doch das *λιποτάξιον*, das der Kläger jetzt dem Alcibiades vorhält, ist etwas ganz anderes als das *λιποτάξιον*, das er vorhin hat fallen lassen müssen: zuerst gibt er zu, daß er in einer Schlacht freilich seinen Platz — *τὴν τάξιν* — nicht verlassen hat und insofern des *λιποτάξιον* nicht schuldig ist, nachher aber behauptet er, er könne des *λιποτάξιον* überführt erachtet werden, weil er sich auch in die andere Abteilung, d. h. in die Abteilung, die aus anderen Hopliten bestand als die, in der des Alcibiades Richter gedient hatten, nicht habe einstellen lassen. Also eines Widerspruchs macht sich der zweite Kläger des Alcibiades in dem, was der Laurentianus ihn sagen läßt, durchaus nicht schuldig, und so ist und bleibt dessen Zusatz *λιποταξίου δὲ ὅτι*, das der Zusammenhang durchaus verlangt, eine vorzügliche Konjektur, die einer Lesart des Palatinus gleich zu erachten ist.

Doch entspricht denn die nunmehr gegen Alcibiades erhobene Anklage der Wirklichkeit? Hat er sich denn des *λιποτάξιον* in dem nunmehr gebrauchten Sinne wirklich schuldig gemacht? Nimmt man die Sache ganz genau, so ist auch die jetzt gegen Alcibiades erhobene Anklage tatsächlich nicht begründet. Denn ebensowenig, wie der Angeklagte darum *ἀστράτευτος* genannt werden durfte, weil er trotz seiner Aushebung als Hoplit sich als Hoplit überhaupt nicht gestellt hatte — in Wirklichkeit war er ja doch, wenn auch nur als Reiter, mit ins Feld gezogen —; ebensowenig also darf man ihn darum einen *λιπὼν τὴν τάξιν* nennen, weil er sich auch einer zweiten Hoplitenabteilung nicht angeschlossen hatte: denn eine Abteilung kann man doch eigentlich erst dann verlassen, wenn man bei ihr eingetreten ist, und andrerseits hatte der Beschuldigte bei der Reiterei, wenn es ihm auch sehr schwer gemacht wurde — 15,5—6 —, bis zum Schlusse des Feldzuges ausgehalten und scheint sogar noch während des Prozesses — 14,22 — als Reiter gedient zu haben. Doch das muß immerhin zugegeben werden, daß das *λιποτάξιον* in dem jetzt gebrauchten Sinne viel entschuldbarer ist als in dem zuerst gebrauchten, daß es eben keine allzu arge Übertreibung ist einem Soldaten, der wiederholt die Gelegenheit versäumt hat sich in seinen Truppenteil einstellen zu lassen, den Vorwurf zu machen: *ἔλιπεν τὴν τάξιν*. Vor allem aber glaube ich unter Thalheims Führung gefunden zu haben, wie der Kläger, man möchte sagen „nolens volens“, auf die neue Erklärung des *λιποτάξιον* gekommen ist. Nach Pollux 8,40 hat es nämlich auch eine Klage *λιποστρατίου* und auch eine Klage *λιποναυτίου* gegeben, und so ist es geradezu selbstverständlich, daß ein Gesetz, das sowohl solche Leute trifft, die sich ihrer Militärpflicht entziehen, als auch solche, die im Kampfe sich irgendwie feige zeigen, auch die erwähnt haben wird, die sich der Fahnenflucht, des *λιποστράτιον* und des *λιποναύτιον*, schuldig machen. Daher möchte ich Thalheim zustimmen, der in das von ihm a. a. O. wiederhergestellte Militärgesetz als zweiten Paragraphen außer den Worten *ἢ ἐάν τις λίπῃ τὴν τάξιν εἰς τοὐπίσω δειλίας ἕνεκα μαχομένων τῶν ἄλλων* auch noch die Worte *ἢ τὴν στρατιὰν ἢ τὰς ναῦς μὴ ἀπαγαγόντων τῶν ἀρχόντων* aufzunehmen für nötig erachtet hat; und ist dies wirklich der Wortlaut des zweiten Paragraphen des von den Freunden des Alcibiades herangezogenen Gesetzes gewesen, so kann es uns in keinerlei Weise mehr wundern, wie der zweite Kläger, nachdem er das *λιποτάξιον* im Sinne der

ersten Hälfte des Paragraphen hatte aufgeben müssen, auf das λιποστράτιον in der Hälfte gedrängt wurde. Wenn er aber trotzdem noch den Ausdruck λιποτάξιον be so geschah es allein deshalb, weil dieser Frevel als Schuld des Alcibiades in de stand und deshalb auch von dem ersten Kläger mit so schwerem Nachdruck beto Die Beschuldigung des λιποτάξιον klingt übrigens in der Rede des zweiten Kläge einmal nach, wenn er 11 sagt: „Wunder nimmt's mich aber, wenn man es für re billig erachtet jemand, der beim Vorrücken der Feinde vom ersten ins zweit getreten ist, wegen Feigheit zu verurteilen, während man dem verzeihen möchte, Hoplit eingestellt war, aber plötzlich unter den Reitern auftauchte."

Aber auch von dem dritten Kläger endlich, der sich durch vornehme haltung und besonnene Ruhe vor seinem Vorredner auszeichnet und nicht ein W sagt, um den Alcibiades des λιποτάξιον zu überführen, ist trotz alledem die Sch λιποτάξιον nicht vergessen noch aufgegeben, und wenn er von diesem Vergehen a ein einziges Mal spricht, so tut er es doch an einer besonders wichtigen Ste Schlusse seiner Rede nämlich schärft er den Richtern noch einmal ein ἀποδέ καταλεγεὶς εἰς τοὺς ὁπλίτας καὶ λιπὼν τὴν τάξιν καὶ ἀδοκίμαστος ἱππεύσας und noch einmal zusammen, was vor ihm und von ihm gegen Alcibiades gesagt war.

Also in der γραφή, die selbstverständlich allen drei Klägern für ihre Richtung und Ziel bestimmte, war Alcibiades in erster Linie als λιπὼν τὴν τάξ erst in zweiter Linie auch als ἀδοκίμαστος ἱππεύσας angeklagt, und alle drei haben die beiden Anklagen berücksichtigt.

Doch haben sie sich ihre Aufgabe verschieden gestellt: ein jeder ha besonderes Ziel vor Augen.

Der erste scheint auf die zweite Schuld des Verklagten fast gar keine gelegt zu haben: wenigstens hatte er nicht einmal das Gesetz verlesen lassen, na Alcibiades als ἀδοκίμαστος ἱππεύσας bestraft werden konnte, so daß der zweite dies nachzuholen sich verpflichtet fühlte — 14,8 —; hingegen hatte er unzwe mehrere andere Gesetze — τοὺς νόμους 14,3 — herangezogen und als Hau sicherlich sehr ausführlich behandelt, nämlich einerseits die Gesetze, die des Ange Pflichten gegen den Staat veranschaulichten, und andrerseits das Gesetz, das die für sein λιποτάξιον enthielt: kurz, seine ganze Rede war ein kühner Angriff verhaßten Gegner, der durchaus zu einem pflichtvergessenen Feigling gestempelt sollte. Der zweite Kläger legt auf die Schuld des λιποτάξιον auch schweren Nac ist aber wenigstens zuerst mehr darauf bedacht seinen Vorredner schirmend zu als selbst mutig angreifend gegen Alcibiades vorzustürmen: denn trotz des großen den er auf den Nachweis der schwereren Schuld des Verklagten verwendet, ist doch der Mängel seiner eigenen und der Beweisführung des Archestratides seh bewußt; aus diesem Grunde glaubt er auch das Gesetz erwähnen zu müssen, na Alcibiades schon dann zu bestrafen war, wenn man ihn nicht als einen λιπὼν τὴ ansehen mochte und ihn nur als ἀδοκίμαστος ἱππεύσας für überführt hielt, un es nicht zufällig, daß er am Schlusse seiner Rede außer dem Heliasteneide, Geschworenen an die dem Staate gelobte Treue mahnen soll, und außer der einge Anklage auch τοὺς νόμους verlesen läßt: zweifellos doch die beiden Gesetze, während der Rede selbst schon einmal hatte vorlesen lassen, also außer jenem dre

Militärstrafgesetz, das die ἀστρατεία, das λιποτάξιον und die δειλία berücksichtigte, auch das Gesetz, durch das der Angeklagte in seiner geringeren, aber wohlbegründeten Schuld, durch das er als ἀδοκίμαστος ἱππεύσας getroffen wurde.

Der dritte Kläger endlich faßte besonders den Fall ins Auge, daß Alcibiades auch wegen seiner geringeren Schuld straflos ausgehen könnte, und so ist er vor allem darauf bedacht alle die Einwürfe zu bekämpfen und alle die Tatsachen zu entkräften, die die Geschworenen unter Umständen sogar dazu veranlassen konnten ihn, obgleich er tatsächlich als ἀδοκίμαστος bei den Reitern gedient hatte, von aller Schuld freizusprechen.

Aber warum haben sich denn die Kläger überhaupt nicht damit begnügt den Alcibiades allein wegen dieser zweiten Schuld anzuklagen und ihn so zu einem ἄτιμος zu machen? Warum haben sie sich denn so viel Mühe gegeben dem Verklagten auch noch eine Schuld nachzuweisen, die ihm wirklich gar nicht nachgewiesen werden konnte? Und warum haben sie endlich dieser Schuld in ihrer γραφή die erste Stelle eingeräumt?

Der eigentümliche Eifer des zweiten Klägers in 14,5—8 zeigt deutlich, worauf sein und seiner Freunde Wunsch ging. Auf nichts Geringeres zielte ihr Streben als einen persönlichen Feind, der sich ein leichteres Vergehen hatte zu schulden kommen lassen, der etwas getan hatte, was nach Lys. 16,13 gar nicht selten vorkam, unter allen Umständen nach einem Gesetze verurteilen zu lassen, in dem drei schwere militärische Frevel mit denselben Strafen belegt wurden, nach jenem alten Gesetze, das Aeschines III, 175 im Auge hat, wenn er sagt: ὁ Σόλων ὁ παλαιὸς νομοθέτης ἐν τοῖς αὐτοῖς ἐπιτιμίοις ᾤετο δεῖν ἐνέχεσθαι τὸν ἀστράτευτον καὶ τὸν λελοιπότα τὴν τάξιν καὶ τὸν δειλὸν ὁμοίως. Wenn man aber von den drei Klagen, die nach diesem Gesetze möglich waren, gerade die γραφὴ λιποταξίου wählte, so geschah das einzig und allein deshalb, weil man sich sagen mußte, daß eine Klage, die den Alcibiades als ἀστράτευτος oder als δειλός verurteilt sehen wollte, ganz und gar aussichtslos war und daß es verhältnismäßig noch am leichtesten gelingen könne urteilslose Geschworene davon zu überzeugen, der Angeklagte habe sich des λιποτάξιον wenigstens in dem Sinne des λιποστράτιον schuldig gemacht. Wenn demnach die Kläger über die Beschuldigung, Alcibiades habe als ἀδοκίμαστος bei den Reitern gedient, hinauszugehen für gut befunden haben, so ist sicherlich das nicht der einzige Grund gewesen, daß sie nur die Ehre und das Ansehen eines Mannes schmälern wollten, der wegen seines Vaters und wegen seiner Familie trotz mancherlei Fehler und Mängel immer noch geachtet war. Denn dazu hätten sie nach der Sitte ihrer Zeit bei ihren Reden auch dann Gelegenheit genug gefunden, wenn sie sich mit der leichteren Klage begnügt hätten, und gerade die geringere Mühe, die ihnen diese deshalb gemacht hätte, weil Schuld und Strafe so außerordentlich leicht zu bestimmen waren, hätten ihnen viel Zeit gelassen den Verklagten nach Herzenslust zu beschimpfen und zu verleumden und so ihm Ehre und Respekt abzuschneiden.

Doch dies war den Klägern eben nicht genug, sie wollten ihren Feind auch strenger bestraft sehen, als er es wirklich verdient hatte. So suchten sie nach einem Frevel, der schwerer bestraft werden mußte als das Vergehen, dessen Alcibiades sich wirklich schuldig gemacht hatte, und in dieser Absicht erhoben sie gegen ihn zugleich mit der Beschuldigung unbefugten Reiterdienstes auch die Anklage des λιποτάξιον.

Dieser Erklärung stellen sich jedoch zwei große Schwierigkeiten in den Denn erstens gab es ja nach 14,8 ein Gesetz, nach dem schon den die Atimie tra *ἀδοκίμαστος* als Reiter gedient hatte: ganz dieselbe Strafe aber und nicht etwa schwerere traf nach Andocides I, 74 auch das *λιποτάξιον*, die *ἀστρατεία* und die *δ* so daß es also unmöglich erscheinen muß, daß gegen Alcibiades der schwereren wegen die *γραφὴ λιποταξίου* gewählt sei. Und zweitens scheint es so, als Alcibiades als *ἀδοκίμαστος ἱππεύσας* außer der *ἀτιμία* sogar auch noch die *δήμ* also sogar eine strengere Bestrafung als ein *λιπὼν τὴν τάξιν*, zu fürchten gehabt: nachdem der zweite Kläger das

ἐάν τις ἀδοκίμαστος ἱππεύῃ, ἄτιμος ἔστω

lautende oder damit beginnende Gesetz hat verlesen lassen, fährt er folgendermaßen fort: „I ging also in seiner Schlechtigkeit so weit, und so sehr verachtete er Euch, fürchtete e vor den Feinden, wünschte er als Reiter zu dienen und kümmerte sich nicht um die Ge

ὥστε οὐδὲν αὐτῷ τούτων τῶν κινδύνων ἐμέλησεν
ἀλλ' ἐβουλήθη
καὶ ἄτιμος εἶναι
καὶ τὰ χρήματα αὐτοῦ δημευθῆναι
καὶ πάσαις ταῖς κειμέναις ζημίαις ἔνοχος γενέσθαι
μᾶλλον
ἢ μετὰ τῶν ὁπλιτῶν εἶναι
καὶ ὁπλίτης γενέσθαι.

Um nun mit der Besprechung der zweiten Schwierigkeit zu beginnen, so mu unumwunden erklären, daß ich ihre Beurteilung und Beseitigung durch Thalheim (a. S. 271 und 272) völlig billige: ehe ich nämlich seine Abhandlung kannte, hatten dieselben Gründe, die er anführt, veranlaßt die Überlieferung ganz ebenso zu beur wie er es tut. Kurz, es läßt sich gar nicht verstehen, wie ein Kläger auf den Ged hätte kommen können dem Alcibiades durchaus auch ein *λιποτάξιον* oder einen ähnl Frevel nachzuweisen, Frevel, die er sich wirklich doch nicht hatte zu schulden ko lassen, wenn auf einem anderen Vergehen, das der Verklagte in keiner Weise best konnte, tatsächlich eine schwerere Strafe als auf jenen Freveln geruht hätte, bei nach Andocides ausdrücklichem Zeugnisse — I, 73—74 — das Vermögen nie angeg wurde, wenn also nach Frohbergers Bemerkung zu unserer Stelle „die den *ἱ* *ἀδοκίμαστος* treffende Atimie als Ehrlosigkeit ersten Grades mit Konfiskation (*δημ* des Vermögens verbunden war“, während *ἀστρατεία*, *λιποτάξιον* und *δειλία* nu Atimie gesühnt wurden. Doch es ist ja rein unmöglich, daß in einem geordneten S wesen unberechtigter Reiterdienst, der an sich eine Vernachlässigung patriotischer Pfli nicht voraussetzt, mit einer schwereren Strafe bedroht gewesen ist als ein Verbreche aus mangelndem Mute vor dem Feinde begangen war. Und so bedenke ich mich keinen Augenblick die Worte *καὶ τὰ χρήματα αὐτοῦ δημευθῆναι*, die „auc Konstruktion stören (acc. c. inf. zwischen zwei Infinitiven)“, mit Thalheim für Interpolation zu erklären, und ich möchte nur noch hinzufügen, daß die interpol Worte auch für die Symmetrie des Satzgefüges verhängnisvoll sind. Es zeigt sich nä an unserer Stelle der Redner nicht nur darin als wortgewandter, die Beschränkthei Geschworenen klug berechnender Rhetor, daß er der einen tatsächlich begrün

Beschuldigung „ἱππεύειν ἐπεθύμησεν“ vier andere koordiniert, also als gleichwertige hinzufügt, während von diesen die eine „er fürchtete sich vor den Feinden“ nichts als ein möglicher, allerhöchstens ein wahrscheinlicher Grund seines Vergehens ist, die drei anderen hingegen doch nur als die Folgen seines Wunsches als Reiter zu dienen angesehen werden können. Also der Redner versteht es nicht nur aus einem Vergehen deren fünf, sagen wir aus einer Mücke fünf Elefanten zu machen; seine rhetorische Gewandtheit zeigt sich auch darin, daß er dem volltönenden Hauptsatze mit den vielen Mängeln des Verklagten einen nicht minder volltönenden Nebensatz folgen läßt, der in seinen Teilen offenbar als symmetrisches Gegenstück zum Hauptsatze gedacht ist. Wie nämlich der Hauptsatz aus zwei Teilen besteht, so auch der Nebensatz; wie ferner im Hauptsatze der erste Teil einfach ist, so auch im Nebensatze; und wie endlich im Hauptsatze der zweite Teil aus mehreren koordinierten Sätzen besteht, denen allen das an der Spitze stehende οὕτως gemeinsam ist, so hat auch im Nebensatze der zweite Teil mehrere koordinierte Infinitive, die sämtlich von einem vorangeschickten ἀλλ' ἐβουλήθη abhängig sind; doch die Zahl dieser Infinitive im zweiten Teile des Nebensatzes entspricht nur dann den vier Verben im zweiten Teile des Hauptsatzes, wenn wir einen beseitigen, und die Beseitigung der Worte „καὶ τὰ χρήματα αὐτοῦ δημευθῆναι“ dürfte sich auch deshalb empfehlen, weil dann den beiden Infinitiven εἶναι und γενέσθαι nach der Konjunktion ἤ, die den Nebensatz in zwei Teile teilt, dieselben Infinitive vor der Konjunktion entsprechen würden.

Also die Behauptung, es wäre der unbefugte Reiterdienst nicht nur mit ἀτιμία, sondern auch mit δήμευσις bestraft, gehört in das Reich der Fabel, und somit ist dieser Einwurf gegen die Annahme, des Alcibiades Kläger hätten sich wegen der schwereren Strafen für die Klage λιποταξίου entschieden, aus der Welt geschafft. Selbstverständlich können λιποτάξιον, ἀστρατεία und δειλία, die nach alter Überlieferung schon Solon in gleicher Weise hat bestrafen wollen, nicht mit leichterer Strafe bedroht gewesen sein als unberechtigter Reiterdienst. Ja, um nunmehr zu der anderen sich meiner Auffassung entgegenstellenden Schwierigkeit überzugehen, erkläre ich sogar: Es ist nicht einmal möglich, daß ein λιπὼν τὴν τάξιν, ein ἀστράτευτος und ein δειλός nur ebenso schwer oder auch ebenso leicht bestraft zu werden pflegten wie ein ἀδοκίμαστος ἱππεύσας.

Auch bei gleicher Bestrafung dieser vier Vergehen würden wir das Streben der Feinde des Alcibiades seinen unbefugten Dienst in der Reiterei durchaus zu einer Tat der Feigheit zu stempeln nicht zu verstehen vermögen, und auch eine gleiche Bestrafung von vier Vergehen einer und derselben Gattung, von denen eins nur eine verhältnismäßig geringe Schuld ist, die drei anderen aber als grobe Äußerungen des Mangels an Patriotismus angesehen werden müssen, ist in einem geordneten Staatswesen nicht denkbar. Aber trotz alledem darf man an der Echtheit des Gesetzes ἐάν τις ἀδοκίμαστος ἱππεύῃ, ἄτιμος ἔστω, das freilich nur aus Lys. 14,8 bekannt ist, nicht zweifeln: denn dieses Gesetz ist eines zielbewußten Klägers letzte Zuflucht, die er in seiner Not mit ruhiger Besonnenheit aufsucht, als er befürchtet, die Richter könnten dazu überredet werden die Berufung auf das jene drei militärischen Frevel behandelnde Gesetz zu verwerfen; und andrerseits darf man nie und nimmer daran denken gegen des Andocides ausdrückliches Zeugnis (I, 73—74) für die drei schweren militärischen Vergehen eine schwerere Strafe, etwa die mit δήμευσις verbundene ἀτιμία, annehmen zu wollen. Unter diesen Umständen bin ich zu der Überzeugung gekommen, daß die ἀτιμία in dem den ἀδοκίμαστος ἱππεύσας

treffenden Gesetze unmöglich dieselbe ἀτιμία sein kann, die in der Überlieferung al als Strafe jener drei Klassen pflichtvergessener Soldaten angegeben wird.

Doch vergegenwärtigen wir uns zunächst, wie ein Athener bestraft wurde, im Kriege in der vielfach bezeichneten Weise vergangen hatte! Für einen solchen nimmt Aeschines nur scheinbar nicht mehr als drei Strafen an, wenn er in d gegen Ktesiphon 176 sagt:

ὁ νομοθέτης τὸν ἀστράτευτον καὶ τὸν δειλὸν καὶ λιπόντα τὴν τάξιν
ἔξω τῶν περιρραντηρίων τῆς ἀγορᾶς ἐξείργει
καὶ οὐκ ἐᾷ στεφανοῦσθαι
οὐδ' εἰσιέναι εἰς τὰ ἱερὰ δημοτελῆ.

Denn offenbar hat der Redner mit Rücksicht auf den Zweck seiner Rede, die er bek gehalten hat, weil er Ktesiphon wegen seines Antrages Demosthenes an den D im Theater zu bekränzen der Gesetzwidrigkeit beschuldigte, aus einem längeren überhaupt nur das heranzuziehen für nötig erachtet, was er für seinen Zweck geb konnte, und nach der sonstigen Überlieferung muß das ihm vorliegende Gesetz i Linie ausgeführt haben, inwiefern sich der Bestrafte an der Verwaltung des Sta der jedem ἐπίτιμος sich zu beteiligen vergönnt war, nicht mehr beteiligen durf aber die von Aeschines genannten drei Strafen fast wörtlich mit dem Schlusse demselben Redner I, 21 herangezogenen Gesetzes ἐάν τις Ἀθηναῖος ἑταιρήση stimmen, da ferner dies Gesetz in den vorhergehenden Sätzen das enthält, was auc ungetreuen Soldaten sonst noch versagt gewesen sein muß, so dürfte es auch vo solchen in einem Abschnitte des attischen Strafgesetzes geheißen haben:

μὴ ἐξέστω αὐτῷ τῶν ἐννέα ἀρχόντων γενέσθαι
μηδ' ἱεράσασθαι
μηδὲ συνδικῆσαι τῷ δήμῳ
μηδὲ ἀρχὴν ἀρχέτω μηδεμίαν,
μήτε ἔνδημον μήτε ὑπερόριον,
μήτε κληρωτὴν μήτε χειροτονητήν,
μηδὲ γνώμην λεγέτω
μηδ' εἰς τὰ δημοτελῆ ἱερὰ εἰσίτω
μηδ' ἐν ταῖς κοιναῖς στεφανηφορίαις στεφανούσθω
μηδ' ἐντὸς τῆς ἀγορᾶς τῶν περιρραντηρίων πορευέσθω.

Wenn aber so den ἑταιρήσαντες einerseits und den τὴν τάξιν λιπόντ ἀστράτευτοι und den δειλοί andrerseits dieselben Strafen angedroht werden, so d trotzdem nicht von einer gleichen Bestrafung der beiden Gruppen von Frevlern s Denn während bei Aeschines das Gesetz von dem ἑταιρήσας weiter sagt: ἐὰν ταῦτα ποιῇ, καταγνωσθέντος αὐτοῦ ἑταιρεῖν θανάτῳ ζημιούσθω, wurde hingegen der wegen eines der drei genannten militärischen Vergehen bestraft war, nur ins G geworfen, wenn er sich eins der verwirkten Rechte anmaßte. (Demosth. 24,1 ἀστρατείας τις ὄφλῃ καί τι τῶν αὐτῶν τοῖς ἐπιτίμοις ποιῇ, καὶ τούτον δε Jedenfalls aber ist auch die Bestrafung eines pflichtvergessenen, ungetreuen Solda streng und die Liste der von ihm verwirkten Rechte sehr groß gewesen. Ein ἀδο ἱππεύσας aber hat nach meiner Überzeugung nur einen Teil dieser Rechte, ni alle eingebüßt.

Dieser Überzeugung bin ich zunächst aus Gründen sachlicher Art. Denn außer der schon früher betonten Unmöglichkeit der gleichen Bestrafung so verschieden schwerer Vergehen, wie es der unbefugte Reiterdienst auf der einen und die Verweigerung der Wehrpflicht, die Fahnenflucht und die Feigheit auf der anderen Seite sind, ist die Tatsache wohl zu bedenken, daß neben voller *ἀτιμία* auch beschränkte *ἀτιμία* eine beliebte Strafe war. Aus Andocides I, 75 wissen wir nämlich, daß es neben den zu voller *ἀτιμία* Verurteilten auch *ἄτιμοι* gab, *οἵτινες οὐ παντάπασιν ἄτιμοι ἦσαν, ἀλλὰ μέρος τι*, und diese hat Andocides nicht unpassend *ἄτιμοι κατὰ προστάξεις* genannt. Von den sechs *προστάξεις* nämlich, die er anführt, sind nur zwei außerordentliche Sonderverbote, die nur in einer Zeit oligarchischer Willkür möglich gewesen sind — vgl. Thalheim in der neuen Bearbeitung von Pauly's Real-Encyclopädie unter *ἀτιμία* —, während sich die vier anderen auch in dem nach Aeschines angeführten Gesetze unter den vielen der völligen *ἀτιμία* eigentümlichen Strafen entweder dem Wortlaute oder wenigstens dem Sinne nach befinden: denn „da es sich tatsächlich von selbst verstand, daß derjenige, welchem der Markt zu betreten untersagt war, auch weder als Kläger noch als Zeuge vor Gericht erscheinen konnte" (Lehrbuch der griechischen Rechtsaltertümer von Hermann-Thalheim S. 16), so sind auch die beiden Strafen, die der Satz *ἑτέροις ἦν γράψασθαι, τοῖς δὲ ἐνδεῖξαι* enthält, nichts anderes als besondere Anwendungen des bei völliger Atimie üblichen Verbotes *μὴ ἐντὸς τῶν τῆς ἀγορᾶς περιρραντηρίων πορευέσθω*. Also wer zur beschränkten *ἀτιμία* verurteilt wurde, verlor die Rechte, die die volle *ἀτιμία* absprach, nur teilweise, und so möchte ich, da Andocides jene sechs *προστάξεις* ausdrücklich nur als Beispiele anführt, die beschränkte Atimie also eine viel häufigere Strafe gewesen ist, als uns sonst aus der Überlieferung bekannt ist, unbedenklich der Überzeugung zuneigen, der *ἀδοκίμαστος ἱππεύσας* habe die Rechte, die einem *ἀστράτευτος*, einem *λιπὼν τὴν τάξιν* und einem *δειλός* in ihrer Gesamtheit abgesprochen zu werden pflegten, nur zum Teil eingebüßt, er sei eben ein *ἄτιμος κατὰ προστάξεις* gewesen.

Zu diesen Gründen sachlicher Natur, die mich an eine so beschränkte Bestrafung des unberechtigten Reiterdienstes denken lassen, gesellen sich noch Bedenken und Erwägungen sprachlicher Art. Während nämlich in Gesetzen, die volle Atimie androhen, der Ausdruck *ἄτιμος ἔστω* ohne jeden erläuternden Zusatz gebraucht zu werden pflegt, ist wohl in Gesetzen, die eine beschränkte *ἀτιμία* androhen — vgl. neben Andocides I, 33: *ἐὰν γὰρ μὴ μεταλάβῃ τὸ πέμπτον μέρος τῶν ψήφων καὶ ἀτιμωθῇ ὁ ἐνδείξας ἐμὲ Κηφίσιος οὑτοσί* Demosth. 26,9: *πάλιν τοίνυν ὅταν τις ἐπεξιὼν μὴ μεταλάβῃ τὸ πέμπτον μέρος τῶν ψήφων, ἐφ' οἷς οἱ νόμοι κελεύουσι τὸ λοιπὸν μὴ γράφεσθαι μηδ' ἀπάγειν μηδ' ἐφηγεῖσθαι* —, für gewöhnlich der Ausdruck *ἄτιμος* gemieden, und es scheinen nur die bestimmten Rechte, deren der Schuldige verlustig gehen sollte, genannt worden zu sein, so daß der nach einem solchen Gesetze Verurteilte tatsächlich nicht ein *ἄτιμος* war, aber trotzdem als *ἄτιμος* galt, weil er mindestens eins, gewöhnlich aber mehrere Rechte der *ἐπίτιμοι* eingebüßt hatte. Wenn aber einmal in einem Gesetze, das ein Vergehen mit beschränkter Atimie bestraft haben wollte, der Schuldige *ἄτιμος* genannt wurde, dann mußten neben diesem allgemeinen Ausdrucke selbstverständlich auch die einzelnen Strafen der vollen *ἀτιμία*, die ihn treffen sollten, aufgeführt sein. Das Gesetz aber, das Lys. 14,8 heranzieht und in dem es von einem *ἀδοκίμαστος ἱππεύσας* gelautet haben muß „*ἄτιμος ἔστω*", muß auch einzelne Strafen der *ἀτιμία* aufgezählt haben. Denn wenn in dem

folgenden, aus anderen Gründen bereits ausführlich besprochenen Satze, der n
Tatsache voraussetzt, daß Alcibiades durchaus als Reiter hat dienen wollen, der als
ὥστε auch nur Folgen dieses ihm als ἀδοκίμαστος versagten Wunsches berücksi
kann, gesagt wird: οὕτως ἱππεύειν ἐπεθύμησεν, ὥστε οὐδὲν αὐτῷ τούτων τῶν κι
ἐμέλησεν, ἀλλ' ἐβουλήθη καὶ ἄτιμος εἶναι καὶ πάσαις ταῖς κειμέναις ζημίαις
γενέσθαι, so kann doch den Alcibiades sein sehnlichster Wunsch als Reiter zu
einzig und allein solche Gefahren haben übersehen lassen, die ihm durch seinen unb
Reiterdienst drohten. Aus welchem anderen Grunde aber könnte sein Kläger
Strafen denn sonst wohl noch in aller Welt mit τούτων τῶν κινδύνων bezeichnet
wenn er es nicht deshalb getan hätte, weil er eben in dem verlesenen Gesetze von
gehört hatte? Auch bekommen erst so die Worte πάσαις ταῖς κειμέναις ζημίαις ἐβο
ἔνοχος γενέσθαι vollen, schweren Wert. Also der Zusammenhang zwingt zu der An
daß in dem verlesenen Gesetze der Schuldige nicht kurzweg ἄτιμος genannt, sonde
solcher genauer und näher bezeichnet war; da aber erläuternde Zusätze zur Erkläru
vollen ἀτιμία unnütz waren und nur dann zu verstehen sind, wenn es sich u
beschränkte Atimie handelte, so muß durch die Zusätze in unserem Gesetze der ἀδοκί
ἱππεύσας als ein ἄτιμος κατὰ προστάξεις bezeichnet sein. Und so wird es nu
endlich klar, weshalb des Alcibiades Kläger sich nicht damit begnügen mochte
Verklagten auf Grund dieses Gesetzes, das ihm nicht alle bürgerlichen Ehren
verurteilen zu lassen, sondern sich nach einer Schuld und nach einem Gesetze um
die den Alcibiades der völligen Atimie preisgaben, und wie sie darauf kommen k
in der eingereichten Klageschrift an erster Stelle die nicht nachweisbare Schul
λιποτάξιον und erst an zweiter Stelle die nicht abzuleugnende Schuld unbefugten R
dienstes namhaft zu machen.

Doch nun bleibt noch die schwierige Frage zu beantworten: Welche Strafen der
ἀτιμία blieben denn dem ἀδοκίμαστος ἱππεύσας erspart? Die Zahl der Strafen, zu
ein Schuldiger dieser Art verurteilt wurde, kann freilich nicht zu klein gewesen
denn sonst hätten die Worte „er wollte lieber allen darauf ruhenden Strafen verfalle
Hoplit werden" keinen Sinn, und auch der Anfang des Gesetzes „ἐάν τις ἀδοκίμ
ἱππεύῃ" mit der allgemeinen Wendung „ἄτιμος ἔστω" muß zu der Überzeugung fü
daß dem Schuldigen viele der Rechte abgesprochen wurden, deren Verlust beso
empfindlich war und ihn als ἄτιμος überhaupt erscheinen ließ; aber trotzdem mu
Unterschied zwischen seiner Bestrafung und der Bestrafung eines pflichtvergess
feigen Soldaten doch immer noch groß genug gewesen sein, um den Feinden des Alcib
so viel Mut einzuflößen, daß sie sich an die schwierige, eigentlich unlösbare Au
heranwagten den Alcibiades des mit voller Atimie bedrohten λιποτάξιον zu überfüh

Ist es denn aber nicht möglich wahrscheinlich zu machen, daß einige besti
Verbote oder doch wenigstens ein Verbot der vollen Atimie von der Bestrafun
unbefugten Reiterdienstes ausgeschlossen war?

Es ist zweifellos, daß die Kläger des Alcibiades das letzte Ziel aller ihre
mühungen darin sahen den verhaßten Gegner, vor dem sie sich offenbar auch fürc
— 14,2 —, aus der Stadt zu entfernen: das lehren die Worte μεγάλη εὐτυχία ἐστι

τοιούτων πολιτῶν ἀπαλλαγῆναι πόλει — 14,47 —, die doch den Richtern die Pflicht Leuten vom Schlage des Alcibiades den Aufenthalt in der Stadt unmöglich zu machen so außerordentlich warm ans Herz legen; das lehren aber auch die Worte *ἀλλὰ μὲν δὴ οὐδ' ἂν ἐξελθὼν ἐκ τῆς πόλεως οὐδὲν δύναιτο κακὸν ὑμᾶς ἐργάσασθαι* — 14, 44 —, die voraussetzen, daß Alcibiades nach seiner Verurteilung sich höchst wahrscheinlich entschließen werde die Stadt zu verlassen. Der Wunsch aber dem Alcibiades unter allen Umständen den Aufenthalt in der Stadt zu verleiden, scheint mir den Klägern angegeben und gezeigt zu haben, welches Gesetz und welche Schuld für die Klage in Betracht zu ziehen waren: einer solchen Schuld wollten sie den Verklagten überführen, deren Bestrafung ihn nach menschlicher Berechnung dazu zwingen mußte sich aus Athen zu entfernen. Mehr aber als alle anderen Strafen, die nach dem S. 9 angeführten Gesetze des Aeschines mit der *ἀτιμία* verbunden waren, hat Verurteilte wohl das Verbot: *μηδ' ἐντὸς τῶν τῆς ἀγορᾶς περιρραντηρίων πορευέσθω* zu dem Entschlusse treiben können der Stadt den Rücken zu kehren. Denn die zuerst in jenem Gesetze angegebenen Verbote nehmen dem Verurteilten nur die Fähigkeit sich zu Ämtern wählen zu lassen und in der Volksversammlung zu sprechen, und die beiden neben dem Verbote den Markt zu betreten zuletzt erwähnten Strafen schließen ihn nur von festlichen Gelegenheiten aus; der Ausschluß von dem Markte hingegen ist für das ganze private Leben von der verhängnisvollsten Bedeutung. Das beweist schon die Tatsache, daß die Gegner des Andocides, als dieser im Hermokopiden-prozesse Anzeigen gemacht hatte, um sich und Anverwandte auf Grund der versprochenen *ἄδεια* aus dem Gefängnisse zu befreien, den Volksbeschluß durchsetzten *αὐτὸν εἴργεσθαι τῆς ἀγορᾶς καὶ τῶν ἱερῶν*, und es ist durchaus berechtigt, wenn bei [Lys.] 6,24 diesem Beschlusse die Absicht beigelegt wird *ὥστε μηδ' ἀδικούμενον ὑπὸ τῶν ἐχθρῶν δίκην λαβεῖν*. Denn was das Verbot den Markt zu betreten für den damit Bestraften zu besagen hatte, das ist in der oben S. 10 aus dem Lehrbuche der griechischen Rechts-altertümer von Hermann-Thalheim angeführten Stelle richtig angegeben: wer den Markt nicht betreten durfte, der konnte weder als Kläger noch als Zeuge vor Gericht erscheinen und war so auch in seinem privaten Leben fast rechtlos, sicherlich aber den Kränkungen durch Feinde und Gegner in der empfindlichsten Weise ausgesetzt. So ist es wohl verständlich, daß Andocides, nachdem jener Beschluß gegen ihn gefaßt war, es vorzog sich aus Athen zu entfernen, und wir werden wohl kaum fehlgehen, wenn wir meinen, auf jenes Verbot, das bei Andocides I, 75 eine etwas allgemeinere Fassung als bei Aeschines hat und „*μὴ εἰσιέναι εἰς τὴν ἀγοράν*“ lautet, habe man dann besonderen Wert gelegt, wenn man jemand aus der Stadt verdrängen wollte, ohne ihn mit Verbannung bestrafen lassen zu können. Wenn nun aber nach Andocides ausdrücklichem Zeugnisse das erwähnte Verbot auch als alleinige Strafe verhängt wurde, so darf man auch daran nicht zweifeln, daß es auch Vergehen gab, die nach gesetzlicher Bestimmung mit einer das Verbot *μὴ εἰς τὴν ἀγορὰν εἰσιέναι* ausschließenden *ἀτιμία* bestraft wurden. So ist es wohl nicht zu gesucht noch zu gewagt, wenn ich die Überzeugung äußere, das Gesetz, das die verhältnismäßig geringe Schuld eines *ἀδοκίμαστος ἱππεύσας* traf, habe wenigstens, um wieder des Aeschines Citat zu verwerten, die schwere Strafe „*μηδ' ἐντὸς τῶν τῆς ἀγορᾶς περιρραντηρίων πορευέσθω*“ nicht enthalten.

Vielleicht ist aber der *ἀδοκίμαστος* noch von anderen Strafen der vollen *ἀτιμία* verschont geblieben. Es ist nämlich durchaus nicht unmöglich, daß Demosth. 15,32 den Worten

ὑμεῖς τὸν λείποντα τὴν ὑπὸ τοῦ στρατηγοῦ τάξιν ταχθεῖσαν ἄτιμον οἴεσθ[e] προσήκειν εἶναι

die Worte

καὶ μηδενὸς τῶν κοινῶν μετέχειν

nicht zu dem Zwecke hinzugefügt hat, um das *ἄτιμον εἶναι* in rhetorischer Weise aus zuführen und auszuschmücken; vielmehr kann der Redner bis *ἄτιμον οἴεσθε προσήκει εἶναι* sehr wohl nur an die Strafen des *λιποτάξιον* gedacht haben, die diesem Vergehe mit vielen anderen strafwürdigen Handlungen gemeinsam waren und die in dem S. nach Aeschines angeführten Gesetze bis *μηδὲ γνώμην λεγέτω* aufgezählt werden, so da er in den folgenden Worten Strafen berücksichtigt haben würde, die den wegen *λιποτάξιο* Bestraften besonders verworfen und unwürdig erscheinen lassen mußten, weil sie ihn vo besonders heiligen und wichtigen *κοινά* ausschlossen.

Daher möchte ich auch folgende, freilich etwas kühne Vermutung nicht unaus gesprochen lassen: Jene drei von Aeschines III, 176 von allen Strafen der *ἀστρατεία* des *λιποτάξιον* und der *δειλία* allein namhaft gemachten drei Verbote, die in dem vo demselben Redner citierten Gesetze

μηδὲ εἰς τὰ δημοτελῆ ἱερὰ εἰσίτω
μηδ' ἐν ταῖς κοιναῖς στεφανηφορίαις στεφανούσθω
μηδ' ἐντὸς τῆς ἀγορᾶς περιρραντηρίων πορευέσθω

lauten, scheinen die Bestrafung des *ἀστράτευτος*, des *λιπὼν τὴν τάξιν* und des *δειλός* von de Bestrafung, die minder schwer, aber doch immerhin bedenklich beschuldigte Soldaten zu treffen pflegte, unterschieden zu haben, und es scheint demnach die Strafe des *ἀδοκίμαστος ἱππεύσας* sogar schon durch die von Demosthenes vielleicht zuerst allein berücksichtigte Reihe von Verboten erschöpft zu sein, die in dem Gesetze des Aeschines mit den Worten

μηδὲ γνώμην λεγέτω

abschließt.

Schließlich aber glaube ich noch die Behauptung aufstellen zu dürfen, gerade das Verbot, das es dem Alcibiades nach seiner Verurteilung unmöglich machte vor Gericht zu erscheinen und das unter den Strafen für den unbefugten Reiterdienst eben gefehlt zu haben scheint, habe seine Kläger dazu veranlaßt ihn trotz kaum zu überwältigender Schwierigkeiten mit dreister Stirn des *λιποτάξιον*, das wie die *ἀστρατεία* und die *δειλία* mit voller Atimie und also auch mit jenem empfindlichen Verbote *μὴ εἰσιέναι εἰς τὴν ἀγοράν* bestraft wurde, zu beschuldigen und anzuklagen und mit keckem Mute alles aufzubieten, um ihn der Schuld der Fahnenflucht zu überführen und aus Athen zu verdrängen.

Unzweifelhaft aber wird eine sorgfältige Erklärung der beiden Reden *κατ' Ἀλκιβιάδου* stets jene Tatsachen anerkennen müssen, die mich dazu veranlaßt haben die Frage aufzuwerfen: Warum hat man denn Alcibiades nicht nur als *ἀδοκίμαστος ἱππεύσας*, sondern in erster Linie auch als *λιπὼν τὴν τάξιν* angeklagt? Und wenn auch die Antwort, die ich auf die aufgeworfene Frage geben zu müssen geglaubt habe, nicht das Richtige getroffen haben sollte, so würde ich schon darin reichen Lohn meiner Arbeit sehen, wenn sachverständiger Widerspruch dazu führen sollte die Wahrheit zu finden und aufzudecken.



